

Reglement über die Verwaltung und Verwendung unentgeltlicher Zuwendungen

Spende- und Fondsreglement, 6.11.2025

1 Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

Das Spenden- und Fondsreglement stützt sich auf die Statuten vom 19. September 2006 sowie die angepasste Stiftungsurkunde vom 13. Juni 2024. Es regelt die Verwaltung und Verwendung von Spenden, Legaten und anderen unentgeltlichen Zuwendungen an die Stiftung Bubenberg.

Swiss GAAP FER 21 bildet die Grundlage für die Rechnungslegung von gemeinnützigen Nonprofit-Organisationen. Die Stiftung Bubenberg führt zweckgebundene Fonds und Organisationskapital gemäss diesen Vorgaben und weist Veränderungen in der Betriebsrechnung sowie in der Kapitalveränderungsrechnung transparent aus.

2 Zweckgebundene Mittel

2.1 Fondsstruktur

Per 1. Januar 2025 verfügt die Stiftung Bubenberg über folgende Fonds:

1. Fonds für Liegenschaftsunterhalt und Mobilien (ehemals Infrastrukturfonds)
2. Fonds für Ferien und Freizeit Klientinnen und Klienten
3. Fonds für Aus- und Weiterbildung Angestellte
4. Fonds für strukturelle und wirtschaftliche Veränderungen

2.2 Äufnung

Die Fonds werden geäufnet durch zweckbestimmte oder nicht zweckbestimmte Legate, Vergabungen und Spenden, durch Spendenaktionen, durch Transfers (Auflösungen) anderer nicht zweckbestimmter Fonds sowie durch Mittel aus Projektüberdeckungen. Zusätzliche Äufnungen können auf Beschluss des Stiftungsrats vorgenommen werden. Eine Äufnung aus Überschüssen oder Gewinnreserven des Betriebs ist ausgeschlossen.

3 Zweckbindung von Spenden

Spenden werden gemäss der Zweckbestimmung der zuwendenden Person verwendet. Erfolgen Spenden ohne konkrete Zweckbestimmung, werden sie einem bestehenden Fonds zugewiesen und gelten damit als zweckgebunden.

4 Verwendung zweckgebundener Mittel

4.1 Verwendung

Beiträge aus den Fonds erfolgen ausschliesslich im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung. Die Stiftung stellt durch eine gesonderte Aufstellung sicher, dass sämtliche Verwendungen den jeweiligen Zuwendungen eindeutig zugeordnet werden können.

4.2 Zweckänderung

Der Stiftungsrat kann in begründeten Fällen eine Zweckänderung eines Fonds beantragen. Eine solche Änderung bedarf der Genehmigung der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA).

5 Verwaltung und Buchführung

Die Stiftung Bubenberg führt die Fonds in der Betriebsbuchhaltung und weist sie in der ordentlichen Jahresrechnung separat aus. Am Ende des Rechnungsjahres werden die Saldi zwischen Betriebs- und Stiftungsbuchhaltung abgestimmt. Ergänzend zur Jahresrechnung wird ein strukturierter Kapitalnachweis erstellt, um Veränderungen in den Fonds im Detail auszuweisen.

6 Ausgabenkompetenz

- a. Bis zu einem Betrag von CHF 10'000 pro Jahr kann die Gesamtleitung über die Verwendung von Fondsmitteln entscheiden.
- b. Über Ausgaben, die diesen Betrag übersteigen, entscheidet der Stiftungsrat.

7 Berichtswesen

Die Gesamtleitung informiert den Stiftungsrat jährlich über die Verwendung der Fondsmittel. Die Buchhaltung führt eine transparente Aufstellung über Ein- und Ausgaben je Fonds. Zinsaufwendungen und Zinserträge werden den jeweiligen Fonds belastet oder gutgeschrieben.

8 Auflösung von Fonds

Ein Fonds kann nur aufgelöst werden, wenn dessen Zweck unerreichbar oder widerrechtlich geworden ist. In diesem Fall entscheidet der Stiftungsrat über die Verwendung allfälliger Restmittel gemäss den Vorgaben der Aufsichtsbehörde.

9 Erlass und Publikation

Dieses Reglement ist auf alle Zuwendungen anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten eingehen. Es kann an interessierte Personen abgegeben oder auf der Website der Stiftung Bubenberg veröffentlicht werden.

10 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt das Spendenreglement vom 12. November 2018 (gültig ab 1. Januar 2018) und tritt rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft.

Spiez, 6. November 2025

Stiftung Bubenberg

Marianne Hayoz Wagner
Präsidentin Stiftungsrat

Otto Risi
Vizepräsident Stiftungsrat

Anpassungen gemäss Prüfbericht BBSA vom 14. Oktober 2025

Artikel / Abschnitt	Anpassung
2.1 Fondsstruktur	Anpassung auf vier Fonds gemäss neuer Struktur per 1.1.2025
2.2 Äufnung	Ergänzung: auch zweckbestimmte Legate, Vergabungen und Spenden möglich
4.2 Zweckänderung	Ergänzung: Genehmigungspflicht durch die BBSA
8.1 Auflösung	Neufassung: Auflösung nur bei unerreichbarem oder widerrechtlichem Zweck
10 Schlussbestimmungen	Klärung, welches Reglement ersetzt wird (Version 2018)
Gesamtes Dokument	Sprachlich-stilistische Präzisierungen und klare Strukturierung